

Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei
in stehenden Gewässern
(Lauerzersee und Itlimoosweiher)

Gültig ab 01.01.2025

Fischereiaufsicht des Kantons Schwyz

Kreis I

Schwyz, Gersau, Küssnacht

Dettling André

Telefon: 079 172 66 06

e-mail: andre.dettling@sz.ch

Kreis II

Einsiedeln, March, Höfe

Jens-Peter Schaefer

Telefon: 079 172 66 07

e-mail: jens-peter.schaefer@sz.ch

Amt für Gewässer

Amt für Gewässer
Abteilung Fischerei
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1214
6431 Schwyz

Telefon: 041 819 18 48

e-mail: fischerei@sz.ch

URL: www.sz.ch/fischerei

Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei in stehenden Gewässern

(Vom 10. Dezember 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991¹ die bundesrätliche Verordnung vom 24. November 1993², das Gesetz über die Fischerei vom 10. Mai 1965³ und das Kantonale Fischereigesetz vom 18. März 2009⁴,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen gelten für die stehenden Gewässer im Kanton Schwyz. Für die Konkordats- und Pachtseen (Vierwaldstättersee, Zugersee, Zürichsee, Sihl- und Wägitalersee) gelten deren eigenen Ausführungsbestimmungen, sofern darin nicht auf die vorliegenden kantonalen Ausführungsbestimmungen verwiesen wird.

² Die Ausgleichsbecken Sali, Waldi, Riedplätz und Grünenwald, Muotathal, sowie Rempen, Vorderthal, gelten als Fliessgewässer und dürfen nur mit dem Bachfischerei-Patent (Patent II) befischt werden.

³ Als Grenze zwischen der See- und der Bachfischerei gilt die Einmündung des Fliessgewässers in den See bei normalem Wasserstand bzw. normaler Stauquote. In den grösseren Fliessgewässern ist die Grenze mit einer rechteckigen Signaltafel (blauer Grund; rotes F) markiert.

⁴ Jegliche Fischerei, die von einem Wasserfahrzeug oder einem anderen zur Fortbewegung bestimmten Schwimmkörper oder Schwimmhilfe aus ausgeführt wird, gilt sinngemäss als Bootsfischerei.

II. Schutzbestimmungen

§ 2 1. Zeitliche Einschränkung der Fischerei

¹ Das Fischen ist ganzjährig von 04.00 Uhr bis 23.00 Uhr erlaubt. Auf andere Seenutzer ist dabei Rücksicht zu nehmen.

² Auf Karpfen, Trüschchen und Zander darf vom Boot aus auch nachts zwischen 23.00 Uhr und 04.00 Uhr gefischt werden. Auf die Nachtruhe der Anwohner, die korrekte Beleuchtung bei der Fischerei vom Boot und auf andere Seenutzer ist dabei Rücksicht zu nehmen.

§ 3 2. Schonzeiten

¹ Es gelten folgende Schonzeiten:

- | | |
|-------------|------------------------------|
| a) Forellen | 16. September – 25. Dezember |
| b) Zander | 01. April – 31. Mai |
| c) Hecht | 01. Februar – 31. März |
| d) Felchen | 01. Oktober – 31. Dezember |

² Der Fang von Krebsen ist ganzjährig im ganzen Kanton untersagt. Vorbehalten bleiben Ausnahmegewilligungen durch das zuständige Amt.

§ 4 3. Fangmasse

¹ Folgende Fische haben Mindestfangmasse:

- a) Forellen 40 cm
- b) Felchen 28 cm
- c) Zander 45 cm
- d) Hecht 50 cm
- e) Barsche (Egli) 15 cm

² Die Fischlänge wird von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen.

³ Untermassige Fische sind sofort und schonend mit nassen Händen wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Bei verschlucktem Haken ist das Vorfach so knapp wie möglich durchzuschneiden.

§ 5 4. Fangzahl

Die maximale Tagesfangzahl ist für Hecht und Zander auf insgesamt fünf Fische pro Patentinhaberin oder Patentinhaber festgelegt. Es ist nicht gestattet, danach weitere Fänge zu tätigen und massige Fische durch grössere zu ersetzen.

§ 6 5. Örtliche Einschränkungen

¹ Im Naturschutzgebiet Lauerzersee ist die Fischerei nur an den für die Fischerei markierten Standorten gestattet. Eine entsprechende Karte kann beim zuständigen Amt bezogen werden.

² Im Itlimoosweiher ist die Fischerei nur vom Ufer aus an den für die Fischerei markierten Standorten gestattet.

³ An dauernd bewohnten, nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist nur das Passieren, nicht aber das Fischen gestattet.

⁴ Das Befahren und Betreten von Schilf-, Binsen- sowie Seerosenbeständen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind zeit- und ortsgebundene Bewirtschaftungsmassnahmen durch kantonale Organe.

III. Berechtigung und Fanggeräte

§ 7 1. Aufsichtspflicht

¹ Ausgesetzte Fanggeräte sind von den Fischereiberechtigten ständig zu beaufsichtigen.

² Das Aufnehmen fremder Fanggeräte und der Markierungszeichen ist Nichtberechtigten untersagt.

§ 8 2. Freiangelrecht

¹ Das Freiangelrecht (patentfreie Fischerei vom Seeufer aus) berechtigt zum Fischen mit einer Angelrute mit einem Einfachhaken ohne Widerhaken und mit einem Schwimmer.

² Erlaubt sind ausschliesslich natürliche Köder, ausgenommen Köderfische. Das Anfüttern und Hältern der Fische ist nicht gestattet.

³ Wer die patentfreie Fischerei betreibt (Freiangelrecht) muss den Nachweis erbringen können, dass er ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat (SaNa-Pflicht).

⁴ Jugendliche bis zum vollendeten 14. Altersjahr sind von der SaNa-Pflicht gemäss Abs. 3 befreit.

⁵ Um das Freiangelrecht auszuüben, benötigt man eine Freiangelkarte, die kostenlos für ein Kalenderjahr bezogen werden kann. Sie ist persönlich, nicht übertragbar und nur in Kombination mit einem amtlichen Ausweis gültig.

⁶ Die Fangstatistiken der Freiangelfischerei sind gemäss § 12 auszufüllen und dem zuständigen Amt gemäss § 12 zuzustellen.

§ 9 3. Patentpflichtige Seefischerei

¹ Das Seefischerei-Patent Ia (patentpflichtige Fischerei vom Ufer aus) berechtigt zur einfachen Angel-, Grund-, Flug-, Setz- und Spinnfischerei mit zwei Schnüren, natürlichem oder künstlichem Köder, Löffel oder Spinner. An Stelle von zwei Schnüren kann auch eine Schnur und eine Hegene mit maximal fünf Ködern am Einfachhaken verwendet werden.

² Das Seefischerei-Patent Ib (patentpflichtige Fischerei vom stehenden oder fahrenden Boot aus) berechtigt:

- a) zur Fischerei vom stehenden Boot aus mit drei Schnüren, wovon zwei Hegenen mit maximal je fünf Ködern am Einfachhaken sein können, sowie
- b) zur Fischerei vom fahrenden Boot aus mit von Hand geführten Ködern, Ruten, Seehund und Tiefseeschleike. Pro Boot sind fünf Köder erlaubt und die Gerätschaften dürfen kombiniert eingesetzt werden.

³ Es sind ausschliesslich die nachstehenden Fanggeräte und Hilfsmittel erlaubt:

- a) Einfachhaken mit und ohne Widerhaken sowie Mehrfachhaken ohne Widerhaken;
- b) Einfachhaken mit Widerhaken zur Ausübung der Hegenen- und Schleppfischerei;
- c) ein Köder pro Schnur (Ausnahme Hegene);
- d) maximal drei Einfach- oder Mehrfachhaken pro Köder (ausgenommen Hegenen-fischerei);
- e) ein Jucker mit einem am unteren Ende befestigten losen Einfach- oder Mehrfachhaken;
- f) Feumer (Kescher);
- g) Fischortungsgerät;
- h) Tiefseeschleike;
- i) Seehund;
- j) Kupferlitze.

⁴ Das Mitführen oder Verwenden von Echolotgebern mit Live Sonar-Technologie ist verboten. Die kantonale Fischereifachstelle kann Ausnahmen vom Mitführ- und/oder Verwendungsverbot, insbesondere für wissenschaftliche Untersuchungen zulassen.

⁵ Vorbehalten bleiben allfällige Bestimmungen des Bundesamts für Umwelt über die Verwendung von Angeln mit Widerhaken

⁶ Bei der Schleppfischerei dürfen die seitlichen Ausleger auf beiden Bootsseiten verwendet werden. Die maximale Fahrbreite beträgt insgesamt 30 Meter. Das Boot ist von allen Seiten gut sichtbar mit einem weissen Ball von mindestens 30 cm Durchmesser zu kennzeichnen.

⁷ Das Hältern von lebenden Fischen ist nur bis zur Beendigung des Fischgangs gestattet.

§ 10 4. Köderfische

¹ Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

² Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, in welchem sie gefangen wurden.

³ Als Köderfische dürfen nur Arten verwendet werden, für die kein Schonmass gilt.

⁴ Pro Patentinhaberinnen oder Patentinhaber dürfen nicht mehr als 30 Köderfische gehalten werden.

⁵ Für den Handel mit Köderfischen braucht es eine Bewilligung des zuständigen Amtes.

⁶ Inhaberinnen und Inhaber des Patentes Ia und Ib sind berechtigt mit der Köderflasche oder Köderreuse Köderfische zu fangen. Dies ist nur bei Tageslicht gestattet.

⁷ Inhaberinnen und Inhaber des Patentes Ib sind berechtigt, mit einem Quadratnetz von höchstens 1 m² Köderfische zu fangen.

IV. Patente, Fangstatistik und Gebühren

§ 11 1. Patente

¹ Das Seefischerei-Patent ist persönlich und nicht übertragbar. Es ist nur mit einem amtlichen Ausweis gültig.

² Das Patent 1b beinhaltet das Patent 1a und ist ab dem Tag der Eröffnung der Seeforellenfischerei des Vorjahres gültig.

³ Wer ein Seefischerei-Patent erworben hat, muss den Nachweis erbringen können, dass er ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.

⁴ Dieser Nachweis über ausreichende Kenntnisse wird durch den Schweizerischen Sachkundenachweis (SaNa) oder eine gleichwertige Ausbildung erbracht. Die Gleichwertigkeit einer anderen Ausbildung ist gegeben, wenn sie die Minimalanforderungen des Schweizerischen Sachkundenachweises erfüllt. Das zuständige Amt befindet gestützt auf diese Vorgabe über die Gleichwertigkeit anderer Ausweise.

⁵ Jugendliche Inhaber des Patentes Ib dürfen bis zum vollendeten 14. Altersjahr nur in Begleitung einer erwachsenen Person auf einem Boot fischen und sind vom Nachweis ausreichender Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei (SaNa-Pflicht) befreit, sofern die Begleitperson über diese Kenntnisse verfügt.

§ 12 2. Fangstatistiken

¹ Patentinhaberinnen und Patentinhaber sind verpflichtet, jeden einzelnen Fisch sofort nach dem Fang Stift in die Fangstatistik einzutragen. Ausnahmen: bei Egli-Massenfängen dürfen jeweils zehn Stück mit einem X zusammengefasst werden.

² Die Fangstatistik kann entweder in der Fischerei-App oder auf der Papierversion erfasst werden

³ Die auf dem Papier erfasste Fangstatistiken für die patentpflichtige Seefischerei sind dem zuständigen Amt jeweils bis 31. Januar abzuliefern. Dies gilt auch, wenn keine Fänge erzielt wurden. Das zuständige Amt stellt im Unterlassungsfall eine Mahngebühr von Fr. 50.--, für Jugendliche Fr. 25.-- in Rechnung. Im Wiederholungsfall muss mit einer Administrativmassnahme (Verwarnung, Patentverweigerung) gerechnet werden.

§ 13 3. Gebühren

¹ Für die Fischerei in stehenden Gewässern werden folgende Gebühren erhoben:

Patent Ia (See vom Ufer)	Innerkantonale Gebühr		Ausserkantonale Gebühr	
	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)
Jahrespatent	Fr. 96.00	Fr. 48.00	Fr. 183.00	Fr. 92.00
Monatspatent	Fr. 37.00	Fr. 18.00	Fr. 70.00	Fr. 35.00
Tagespatent	Fr. 18.00	Fr. 9.00	Fr. 18.00	Fr. 9.00
Jahrespatent Zürichsee Plus	Fr. 154.00 (enthält Jahres- patent Ia)	Fr. 77.00 (enthält Jahres- patent Ia)	Fr. 154.00 ^{a)}	Fr. 77.00 ^{a)}
Jahrespatent Zürichsee Plus			Fr. 294.00 ^{b)} (enthält Jahres- patent Ia für Ausserkantonale)	Fr. 147.00 ^{b)} (enthält Jahres- patent Ia für Ausserkantonale)
Patent Ib (mit allen zulässigen Gerätschaften)	Innerkantonale Gebühr		Ausserkantonale Gebühr	
	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)
Jahrespatent	Fr. 203.00	Fr. 102.00	Fr. 405.00	Fr. 203.00
Monatspatent	Fr. 90.00	Fr. 45.00	Fr. 179.00	Fr. 90.00
Tagespatente	Fr. 27.00	Fr. 14.00	Fr. 27.00	Fr. 14.00
Jahrespatent, inklusive St. Gallisches Gebiet des Zürich- und des Obersees	Fr. 253.00	Fr. 127.00	keine Ausgabe	keine Ausgabe
Jahrespatent Zürichsee Plus	Fr. 330.00 (enthält Jahres- patent Ib)	Fr. 165.00 (enthält Jahres- patent Ib)	Fr. 330.00 ^{a)}	Fr. 165.00 ^{a)}
Jahrespatent Zürichsee Plus			Fr. 630.00 ^{b)} (enthält Jahres- patent Ib für Ausserkantonale)	Fr. 315.00 ^{b)} (enthält Jahres- patent Ib für Ausserkantonale)
Gästekarte	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 50.00

^{a)} Spezialgebühr für Einwohnerinnen und Einwohner der Gegenrechtskantone St. Gallen und Zürich, die ausschliesslich zur Fischerei im gesamten Zürichsee (inklusive Obersee) berechtigt.

^{b)} Gebühr für Einwohnerinnen und Einwohner aller Kantone (ausser Schwyz), die zur Fischerei im gesamten Zürichsee (inklusive Obersee) sowie in den anderen Schwyzer Seeteilen (Vierwaldstättersee, Zugersee, Lauerzersee) berechtigt, ausgenommen der Pachtseen Wägitalersee und Sihlsee.

² Die Gästekarte kann von Inhaberinnen und Inhabern des Jahrespatentes Ib bezogen werden und berechtigt diese, jeweils einen Gast mitzunehmen. Der Gast ist berechtigt, mit den zugelassenen Gerätschaften und auf das Fangkontingent der Inhaberin oder des

Inhabers des Jahrespatentes Ib mitzufischen. Wird der Gast von der Patentinhaberin oder dem Pateninhaber direkt beaufsichtigt, benötigt er keinen SaNa.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung dieses Erlasses werden die Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei in stehenden Gewässern vom 19. September 2023 aufgehoben.

§ 15 Inkrafttreten

¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Sie sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Michael Srähli
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ SR 923.0.

² SR 923.01.

³ SRSZ 771.100.

⁴ SRSZ 771.110.